

Männersportverein Birr-Lupfig

Statuten

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Der Männersportverein Birr-Lupfig ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Er entstand per 1.1.2016 durch Fusion der Männerriegen von Birr und Lupfig.

Name

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Lupfig.

Sitz

II. ZWECK DES VEREINS

Art. 3

Der Verein

- pflegt sportliche Aktivitäten seiner Mitglieder entsprechend deren Alters- und Fähigkeitsstufen
- fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral

Zweck, Neutralität

Art. 4

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Kreisturnverbandes Brugg
- des Aargauer Turnverbandes
- und über diese Verbände somit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV) deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

Zugehörigkeit

III. VEREINSSTRUKTUR

Art. 5

Dem Verein gehören an: als unselbständige Riege, direkt dem VS unterstellt: die Seniorenriege

Bestand, Riegen

Art. 6

Weitere Riegen können auf Antrag durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

Riegen-
gründungen

IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Art. 7

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Seniorenmitglieder
- Passivmitglieder und/oder Gönner

Mitglieder-
kategorien

Alle diese Vereinsmitglieder-/Riegen sind gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Art. 8

Die beim STV gemeldeten turnenden Mitglieder sind automatisch bei der Sportversicherungskasse (SVK-STV) kollektiv versichert.

Mitturnende Gäste sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich.

Art. 9	Austritte aus dem Verein sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Austretende haben den Beitrag und die Versicherung für das laufende Jahr noch zu bezahlen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen.	Austritt
	Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.	Übertritt
Art. 10	Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend, oder begründet verhindert sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom Vorstand genehmigt werden muss.	Dispens
	Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.	
Art. 11	Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.	Ausschluss
	Aktivmitglieder werden nach 10 Jahren Aktivmitgliedschaft automatisch zu Seniorenmitgliedern befördert.	
Art. 12	Als Ehrenmitglieder werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.	Ehrenmitglieder
	Ein durch den Vorstand ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.	
Art. 13	Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.	Passivmitglieder Gönner
V. RECHTE UND PFLICHTEN		
Art. 14	Jedes Mitglied ist verpflichtet, Statuten und Entscheide des Vereins zu befolgen und das Wohl des Vereins zu fördern.	
Art. 15	Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird in einem separaten Reglement geregelt.	Beitragspflicht
Art. 16	Die Aktivmitglieder sind zum regelmässigen Besuch der Turnstunde angehalten. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist obligatorisch.	Turnstunde / GV
Art. 17	Die Mitglieder verpflichten sich, bei Aktivitäten des Vereins mitzuhelfen.	Unterstützung
VI. ORGANE		
Art. 18	Die Organe des Vereins sind	Organe
-	Generalversammlung	(GV)
-	Turnstand	(TS)
-	Vorstand	(VS)
-	Techn. Kommission	(TK)
-	Revisoren	

Generalversammlung

Art. 19

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im 1. Quartal des Vereinsjahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Senioren- und Ehrenmitgliedern
- Revisoren

Termin und Zusammensetzung

Art. 20

Der GV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen inkl. Aufnahmen oder Ausschlüsse von Mitgliedern
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und Techn. Leiters
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Leiterentschädigung
- Genehmigung des Budgets inkl. Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Technischen Leitung
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der Revisoren
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen

Geschäfte

Art. 21

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Eingabefrist für Anträge

Art. 22

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

Einberufung, Beschlussfähigkeit

Art. 23

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Ausserordentliche GV

Art. 24

Sämtliche Aktiv-, Senioren- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Antragsrecht

Art. 25

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden.

Wahlen und Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen (siehe Art. 45), Auflösung/Fusion (siehe Art. 48), entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Turnstand

Art. 26

Ein Turnstand kann vom Vorstand einberufen werden, wenn dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen vorliegen.

Einberufung

Einladungen zum Turnstand haben schriftlich 10 Tage im Voraus zu erfolgen

Vorstand

Art. 27

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und setzt sich zusammen aus

- Präsident
- übrige drei bis sechs Mitglieder

wobei jede Riege vertreten sein soll.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Zusammen-
setzung

Art. 28

Die Obliegenheiten des VS sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte
- Führen der Buchhaltung

Aufgaben

Art. 29

Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Einberufung

Art. 30

Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Sekretär und/oder Kassier rechtsverbindlich.

Zeichnungs-
berechtigung

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent wird dem Kassier Einzelunterschrift erteilt.

Technische Kommission

Art. 31

Die TK setzt sich zusammen aus

- technischer Leiter als Präsident
- übrige Leiter

wobei jede Riege vertreten sein soll.

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Zusammen-
setzung

Art. 32

Die Obliegenheiten der TK sind

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschrieben Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der GV
- turnerische Organisation und Überwachung der unselbständigen Riegen, die dem Verein angehören

Aufgaben

Art. 33

Die TK versammelt sich, wenn es der technische Leiter oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Einberufung

Spezialkommissionen

Art. 34

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

Revisoren

Art. 35

Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder. Sie bestimmen ihren Obmann selbst.

Zusammensetzung

Art. 36

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Aufgaben

VII. VERWALTUNG

Art. 37

Über alle Vereinsversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Protokoll

Art. 38

Die Detailaufgaben des Vorstandes und Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Reglemente und Pflichtenhefte

Art. 39

Für den Erlass der Reglemente ist die GV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Zuständigkeit

Art. 40

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

Archiv

VIII. FINANZEN

Art. 41

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember

Geschäftsjahr

Art. 42

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des VS und der TK
- während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder

Beitragsfrei

Art. 43

Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Vermögensanlage

Art. 44

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

Haftbarkeit

IX. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 45

Änderungen einzelner Artikel oder Totalrevisionen der Statuten können nur an der GV mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Teilrevision

Art. 46

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände.

Besondere Fälle

Art. 47

Die Auflösung/Fusion kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung

Art. 48

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Sitz-Gemeinde treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.

Art. 49

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen an den Verein.

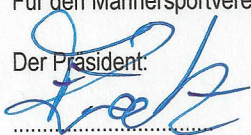
Art. 50

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. November 2015 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Kreisturnverband Brugg in Kraft.

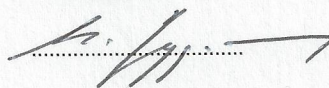
Lupfig, 30. November 2015

Für den Männersportverein Birr-Lupfig

Der Präsident:

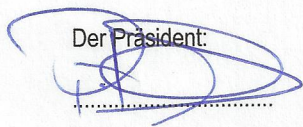


Der Sekretär:

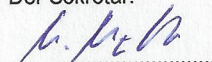


Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Brugg anlässlich seiner Sitzung vom 12.12.2015 genehmigt.

Der Präsident:



Der Sekretär:



Vermögensver-
wendung bei
Vereinsauflösung

Vermögensver-
wendung bei
Riegenauflösung
Inkrafttretung